

# Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos

Vom Kleinen Landrat am 31. August 2004 erlassen<sup>1</sup>

## Art. 1

Die Einwohnerkontrolle führt das Stimmregister nach Massgabe der kantonalen Verordnung über die Führung der Stimmregister und das Abstimmungsverfahren.<sup>2</sup> Stimmregister

Der Landschreiber ist für die Vornahme der Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich.<sup>3</sup>

## Art. 2

Das Stimmbüro besteht aus dem Landschreiber oder seinem Stellvertreter als Präsidenten und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder. Stimmbüro

Ein Gemeindeangestellter amtet als Aktuar.

## Art. 3

Die Urnenöffnungszeiten und Standorte der Urnen werden im Einvernehmen mit den Fraktionsgemeinderäten durch den Kleinen Landrat festgelegt. Stimmabgabe  
an der Urne

Die Öffnungszeiten und die Standorte der Urnen sind im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

## Art. 4

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die kantonalen Bestimmungen. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bestimmt.<sup>4</sup> Erleichterte  
Stimmabgabe

Die vorzeitige Stimmabgabe ist an den vier dem Abstimmungstermin unmittelbar vorangehenden Tagen gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindepolizei bezeichnet.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. DRB 10; Art. 10

<sup>2</sup> BR 150.200

<sup>3</sup> BR 150.200; Art. 1

<sup>4</sup> BR 150.200; Art. 20

<sup>5</sup> BR 150.200; Art. 15

## 10.2

### Art. 5

Publikation der Abstimmungs-  
ergebnisse

Das Abstimmungsergebnis ist in der dem Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Amtsblattes der Landschaft Davos zu publizieren.

### Art. 6

Vernichtung  
der Stimm-  
belege

Nach der Erhaltung sind die Stimmbeläge mit Ausnahme des Protokolls des Stimmbüros zu vernichten.

### Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.